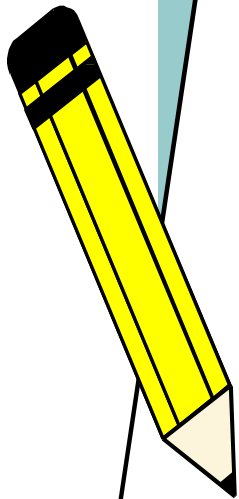


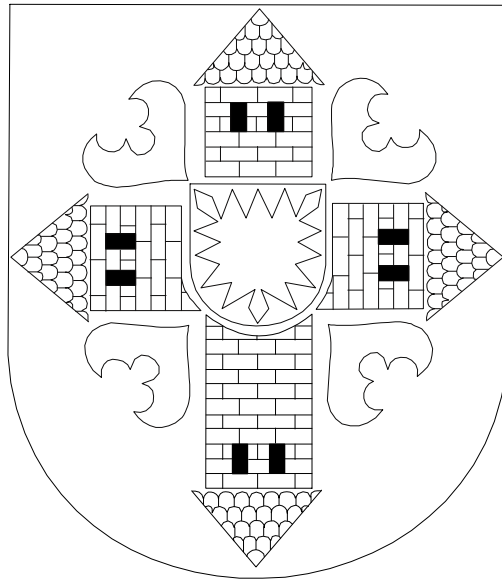


Kreis Segeberg

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht

2006/2007





**Bericht der Heimaufsicht
nach § 22 Abs. 3 HeimG
für die Jahre 2006 und 2007**

Allgemeiner Teil

Nach § 22 Abs. 3 Heimgesetz haben die Heimaufsichtsbehörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Struktur des Berichtes ist zwischen den Bundesländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmt, um eine vergleichbare Berichterstattung zu ermöglichen. In den Bericht fließen die von der Heimaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erhobenen Daten ein. Diese werden fortlaufend aktualisiert und haben keinen einheitlichen Stichtag.

Für die Grunddaten der Heime (Abschnitt I) und die Personalausstattung der Heimaufsicht (Abschnitt II 1.) liegt als einheitlicher Stichtag der Datenbestand am 31.12.2007 zugrunde.

Grundlage für den Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht bildet das Heimgesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen. Dieses sind die Heimmindestbauverordnung, die Heimpersonalverordnung, die Heimmitwirkungsverordnung und die Heimsicherungsverordnung. Flankiert werden diese Regelungen durch die Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe).

Das Heimgesetz ist ein Schutzgesetz für die in Heimen lebenden Menschen und darauf ausgerichtet

- deren Würde, Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- deren Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern,
- deren Mitwirkung am Heimgeschehen durch den Heimbeirat, den Heimfürsprecher, Angehörigenbeiräte oder andere Mitwirkungsformen zu sichern,
- eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
- interessierte Betroffene in allen Heimangelegenheiten zu beraten und
- die Zusammenarbeit der am Heimgeschehen beteiligten Träger, Verbände und Institutionen zu fördern.

Anwendung findet das Heimgesetz auf alle Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung stellen und vorhalten und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. Auch teilstationäre Angebote unterliegen dem Heimgesetz (z.B. Tagespflegeeinrichtungen).

Schwerpunkt der heimaufsichtlichen Tätigkeit ist die regelmäßige Prüfung der Heime sowie die damit im Zusammenhang stehende Beratung von Einrichtungen.

Erst wenn Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden, sind förmliche Verfahren, z.B. Anordnungen (Auflagen) nach § 17, Beschäftigungsverbote nach § 18 bis hin zur Untersagung des Betriebes nach § 19 Heimgesetz zu veranlassen. Aus dieser rechtlichen Systematik heraus erklärt sich, dass die Anzahl der förmlichen Bescheide relativ gering ist.

Nach Übertragung des Heimrechts Ende 2006 in die Zuständigkeit der Länder ist in Schleswig-Holstein die Verabschiedung eines „Landesheimgesetzes“ vorgesehen, das die bisherigen Regelungen des Heimgesetzes voraussichtlich wesentlich erweitern bzw. ändern wird.

Datenteil

- I. Grunddaten der Heime
- II. Tätigkeit der Heimaufsicht
- III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
- IV. Bescheide
- V. Arbeitsgemeinschaften nach § 20 HeimG
- VI. Sonstige Schwerpunkte der Heimaufsicht

I. Grunddaten der Heime

1. Heime und Heimplätze	Anzahl der Heime		zugelassene Heimplätze	
	31.12.2007	(31.12.2005)		
1.1 <u>Heime für ältere Menschen, die keine Pflegeheime sind</u>	/	(1)		(16)
1.2 <u>Heime für Pflegebedürftige</u>	64	(64)	4.280	(4.164)
davon				
1.2.1 vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospiz)	62	(62)	4.251	(4.106)
1.2.2 Kurzzeitpflegeheime	/			
1.2.3 Tagespflegeeinrichtungen	2	(2)	29	(29)
1.2.4 Nachtpflegeeinrichtungen	/			
1.2.5 Hospize	/			
1.2.6 Heime mit ambulanter pflegerischer Versorgung	/			
1.3 <u>Heime für Menschen mit Behinderungen</u>	22	(24)	564	(579)
davon Kurzzeitheime	/			
1.4 <u>Heime/Heimplätze gesamt</u>	86	(89)	4.844	(4.759)

2. Heimschließungen und Betriebsuntersagungen

	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime	5	104
davon Schließungen durch Träger	5	104
Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsicht	/	/

Eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen hat ihren Betrieb in einen Nachbarkreis verlegt. Eine kleinere Pflegeeinrichtung wurde aufgrund Todes der Betreiberin geschlossen.

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle Heime)

Einhaltung der Fachkraftquote

Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	75
Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV	
Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 40 % bis unter 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	10
Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	1

Nach der Heimpersonalverordnung wird eine Fachkraftquote von 50% gefordert. Fachkräfte im Sinne der Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Fachkräfte für die Pflege sind daher insbesondere: Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegekräfte, Kinderkrankenschwestern oder -pfleger.

Die Feststellung der Quote bezieht sich jeweils auf das Prüfdatum. Daraus ergibt sich, dass die Zahl der Einrichtungen, die die Quote nicht einhalten, variieren kann. In den Fällen der Nichteinhaltung wurden die Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beraten und im Mängelbericht zur Abstellung aufgefordert. Dies konnte in den meisten Fällen auch erreicht werden. Trotzdem kann sich in einem Heim mit Einhaltung der Fachkraftquote durch den Weggang von Mitarbeitern die Situation auch kurzfristig jederzeit verschlechtern. Insofern bleibt dies dauerhaft ein Thema, wobei die Einrichtungen regelmäßig bemüht sind, die Vorgaben einzuhalten.

In einem Fall mit einer Quote unter 40% hatten die Feststellungen letztlich die Schließung des Heimes zur Folge (siehe Pkt. 2).

4. Heimmitwirkung

Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates rechtlich vorgesehen ist	86
davon	
Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat gewählt wurde	51
Anzahl der Heime mit Ersatzgremium an Stelle des Heimbeirates	2
Anzahl der Heime mit Heimfürsprecher	21
davon in teilstationären Einrichtungen	2

Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation in der Heimmitwirkung:

In den Behinderteneinrichtungen ist die Bildung von Heimbeiräten relativ unproblematisch. Sie haben eine vierjährige Wahlzeit, so dass nicht in allen Einrichtungen im Berichtszeitraum eine Wahl durchgeführt worden ist.

In den Pflegeheimen ist aufgrund des Alters der Bewohner und ihrer Pflegebedürftigkeit die Wahl eines Heimbeirates weiterhin nicht ganz einfach, auch wenn es sich durch die Möglichkeit beispielsweise Angehörige oder Betreuer als externe Mitglieder in den Heimbeirat zu wählen, insgesamt vereinfacht hat. Diese Möglichkeit wird verstärkt genutzt.

Bei Ablauf der Wahlperiode wird auf die Neuwahl der Heimbeiräte hingewirkt.

Die ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren für die Heimmitwirkung haben die Aufgabe, die Heimbeiräte bei Bedarf zu beraten und in ihrer Aufgabe zu unterstützen und ggf. Heimbewohner/innen und Angehörige für die Mitarbeit im Heimbeirat zu gewinnen. In einigen Fällen sind sie auch als externe Mitglieder in den Heimbeiräten tätig.

Die im Kreis Segeberg tätigen Multiplikatoren werden zweimal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Darüber hinaus wenden sie sich bei aktuellen Fragen direkt an die Heimaufsicht.

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	2,2
eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)	0,75
externe Fachkräfte/Sachverständige	

2. Beratungen

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 1 HeimG

45

(Bewohnerinnen und Bewohner, Heimbeiräte und Heimfürsprecher)

In den wenigsten Fällen haben sich Bewohnerinnen oder Bewohner direkt bei der Heimaufsicht gemeldet. Meist wurde Heimbeiräten und Heimfürsprechern Auskunft zu ihren Rechten und Pflichten gegeben und sie über Themen wie Heimentgelte oder Zusatzleistungen informiert.

2.2 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 2 HeimG

207

(Personen mit berechtigten Interesse, wie Angehörige, Betreuer, künftige Bewohner)

Personen, die einen Heimplatz suchen, wurden Informationen zum Heimvertragsrecht gegeben, Informationsmaterial verschickt oder Listen über alle Einrichtungen im Kreis Segeberg zur Verfügung gestellt. Entsprechende Anfragen bezogen sich auch auf die Kosten sowie auf speziell auf die Betreuung von demenziell erkrankten Personen ausgerichtete Einrichtungen.

Anfragen von Angehörigen und Betreuern bezogen sich vielfach auf die Rechtmäßigkeit von Entgelterhöhungen, im Heimentgelt enthaltene Leistungen, die Barbetragverwaltung, die Rechtmäßigkeit von Zusatzleistungen oder auf Kündigungsmöglichkeiten und die Regelungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nach dem Tod eines Bewohners.

2.3 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 3 HeimG

252

(Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen anstreben oder Heime betreiben)

Auch in 2006 und 2007 gab es Baumaßnahmen zur Modernisierung und Sanierung von bestehenden Einrichtungen oder für neu zu schaffende Heime. Diese sind von der Heimaufsicht in vielen Fällen bereits in der Planungsphase begleitet worden und die Planunterlagen wurden ausführlich mit den Trägern besprochen. Hier wurde auf die Einhaltung der Heimmindestbauverordnung hingewirkt sowie Anregungen und Bedenken, die aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis bestehen, gegenüber den Trägern beraten. Auf die weiteren Institutionen die Brandschutz, Gesundheitsaufsicht, Lebensmittelüberwachung usw. wird bei der Beratung hingewiesen.

In diesem Zusammenhang gibt es bereits im Vorfeld vermehrt Fragen nach dem Bedarf an Heimplätzen im Kreis Segeberg sowie über den vorhandenen Bestand an Einrichtungen im Hinblick auf Art, Größe, Ausstattung und Lage. Dabei wird explizit auf den aktuell fortgeschriebenen Pflegebedarfsplan des Kreises Segeberg hingewiesen, dessen Grundaussagen im Gespräch erläutert werden. Dieser kann über die Internetseite des Kreises aufgerufen und kostenfrei herunter geladen werden (www.kreis-segeberg.de Button: „Daten und Fakten“ / Pflegebedarfsplan).

Daneben werden Fragen zum laufenden Betrieb eines Heimes beraten. Dies betrifft beispielsweise Qualifikationen von Fachkräften und Führungskräften, Fragen zur Heimbeiratswahl, Kündigungsmöglichkeiten von Heimen gegenüber von Bewohnern/innen, Umgang mit Zusatzleistungen oder Themen wie die Arzneimittelversorgung und die Verträge mit den Apotheken.

Heimbetreiber wurden durch die Pflegefachkraft in der Heimaufsicht ausführlich zu neuen Dokumentationssystemen, EDV-Dokumentationen, der Erstellung von Pflegeplanungen, Erarbeitung von Konzepten sowie Umgang mit pflegerischen Problemen beraten.

3. Überwachungen im Berichtszeitraum

3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime

2

Darüber hinaus gab es eine Vielzahl von Änderungsanzeigen hinsichtlich der Änderung von Räumen, bauliche Erweiterung von Einrichtungen mit Erhöhung der Platzzahlen sowie acht Betreiberwechsel aus unterschiedlichen Gründen, die meist vom Umfang her wie neue Heime zu prüfen sind.

3.2 Überwachungen nach § 15 HeimG

	gesamt	angemeldet	unangemeldet
Anzahl der Regelüberwachungen	170	36	134
davon gemeinsam mit dem MDK	4	4	
in der Nacht			
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	68	7	61
davon gemeinsam mit dem MDK			
zur Nachtzeit	2		2

3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG

Anzahl gesamt	4
davon nach Prüfung des MDK	4
nach Prüfung anderer Sachverständiger	

In den genannten Fällen war die Heimaufsicht jeweils kurz vorher aufgrund von Beschwerden in den Einrichtungen tätig, so dass auf die Begleitung der MDK-Prüfung verzichtet wurde. Auch in diesen Fällen wurde die Heimaufsicht über das Ergebnis der Qualitätsprüfung informiert.

4. Mängelberatungen nach § 16 HeimG

Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	246
davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	2

Über das Ergebnis der Heimbegehungen erhalten die Heimbetreiber in jedem Fall einen schriftlichen Bericht mit der Aufforderung, festgestellte Defizite innerhalb bestimmter Fristen zu beheben.

Der zuständige Pflegekassenverband und ggf. Sozialhilfeträger erhalten regelmäßig Ausfertigungen des Schreibens.

5. Beschwerden

Beschwerden richten sich auf die Beseitigung eines konkret benannten (vermeintlichen) Missstandes. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen
Beschwerden (insgesamt) 76

davon Anzahl der von der AG nach § 20 HeimG
an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden /

Anzahl der Beschwerden im Einzelnen (Mehrfachnennungen möglich):

Pflege-/Betreuungsqualität 54
davon

Durchführung der Pflege 45

Durchführung der sozialen Betreuung
(z.B. Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität) 16

Ärztliche und gesundheitliche Betreuung 8

(z.B. Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)

Hauswirtschaft 7

davon

Qualität der Speise- und Getränkeversorgung 7

Selbstbestimmung und Lebensqualität 10

(z.B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit)

Hygiene 27

Heimmitwirkung 1

davon

Mitwirkungsrechte

Unterstützung durch die Heimleitung 1

Schulung der Heimbeiräte/Heimfürsprecher

Entgelterhöhungen

Bauliche Anforderungen 13

Sonstiges 31

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel weichen kaum von den in der Vergangenheit festgestellten Defiziten ab; es sind weiterhin in allen Bereichen Defizite aufgetreten. Ein Teil der Mängel konnte durch Beratung direkt vor Ort abgestellt werden, in den anderen Fällen erfolgte die Erledigung meist innerhalb der gesetzten Fristen. Durch die intensive Mängelberatung und Durchführung der empfohlenen Schulungsmaßnahmen wurde in der Regel eine Verbesserung der Pflegequalität in den Einrichtungen festgestellt.

Allerdings kann sich die Situation auch in einer Einrichtung, bei der bisher keine größeren Mängel festgestellt wurden, beispielsweise nach einem Wechsel in der Heimleitung oder Pflegedienstleitung leicht ändern.

Insgesamt ist aber eine Weiterentwicklung in den Einrichtungen festzustellen.

Die nachstehend aufgeführten Punkte geben das Spektrum der in allen Einrichtungen im gesamten Berichtszeitraum insgesamt erhobenen Mängel wieder.

In den verschiedenen Einrichtungen waren aus den aufgeführten Bereichen meist einzelne Anforderungen nicht erfüllt.

1. Mängel in der Pflegequalität,

- nicht sach- und fachgerechte pflegerische Vorgehensweise bei z.B. Sturz-, Dekubitus-, Kontraktur-, Exsikkose-, Kachexie- und Intertrigogefährdung
- fehlende zeitnahe, gezielte Reaktionen auf Pflegesituationen
- nicht sach- und fachgerechte Versorgung im Bereich Inkontinenz
- Keine sach- und fachgerechte Durchführung der Mundpflege und unzureichende Hautbeobachtung
- unfachlicher Umgang mit Sonden, Kathetern, Verbänden, Wunden, Inkontinenzmaterialien, Blutzuckermessgeräten und Wechseldruckmatratzen
- Durchführung der medizinischen Behandlungspflege durch Pflegehilfskräfte

Pflegeschäden sind nur vereinzelt festgestellt worden.

2. Mängel in der Betreuungsqualität,

- Zu wenig Tagesbetreuung bzw. tagesstrukturierende Maßnahmen / fehlendes Beschäftigungskonzept
- Wenig Angebote für bettlägerige Bewohner sowie zu wenig mobilisationsfördernde Maßnahmen
- Keine individuelle Berücksichtigung der Bewohnersituation, z.B. bei bekannter gerontopsychiatrischer Beeinträchtigung

3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung

- Mangelnde Pflegeanamnese, teilweise nicht ausreichende Erhebung vor Ressourcen
- Optimierungsbedarf bei der Formulierung von überprüfbaren, individuellen Zielen, einschließlich handlungsweisender Maßnahmenplanung
- Pflegeplanungen sind teilweise nicht aktuell, nicht auf die derzeitige Pflegesituation angepasst und wurden nicht regelmäßig evaluiert
- Einsparpotenziale nicht erkannt, aufgrund Planung aller Aktivitätskomplexe statt in den relevanten Bereichen

4. Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation

- Unzureichende Stammdaten, fehlende Biographien
- Lücken im Pflegeverlaufsbericht / fehlende Überträge
- Nicht dokumentenecht geführte Unterlagen
- Kein regelmäßiges Führen von Ein- und Ausführprotokollen, sofern erforderlich
- Fehlendes Führen von Skalen zur Ermittlung von Risikopotenzialen (z.B. Kontrakturrenstatus, Vitalzeichen und Gewichte, Norton-/Bradenskala) bzw. mangelnde Berücksichtigung der Formularinhalte
- Einsparpotenziale nicht berücksichtigt

5. Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses

- Keine fachgerechte Anwendung des Pflegeprozesses
- Teilweise fehlendes Einbeziehen laufender Informationen in den Pflegeprozess
- Probleme beim Erkennen von Pflegeproblemen und Ableitung von Risikopotenzialen
- Probleme beim Erkennen von Ressourcen und Ableitung von Förderungspotenzialen
- Mangelhaftes Formulieren überprüfbarer und individueller Pflegeziele
- Fehlende Durchführung von Evaluationen im Sinne des Pflegeprozesses

6. Mängel in der Personalausstattung

- Zu wenig Personal oder zu wenig Fachpersonal
- Wechsel in Heimleitung oder Pflegedienstleitung nicht angezeigt; häufiger Leitungswechsel
- Fehlende fachliche Eignung der Leitungskräfte im Sinne der Heimpersonalverordnung
- Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch Pflegefachkräfte nicht immer gewährleistet
- Zu wenig Fortbildung für Mitarbeiter, Fortbildung orientiert sich nicht am Bedarf

7. Mängel in der Arbeitsorganisation

- fehlende Stellenbeschreibungen, mangelnde Abgrenzung bei Leitungsfunktionen
- Dienstpläne entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben (Angabe Qualifikation, Soll-Ist-Abgleich, Legende)
- Unzweckmäßige Diensteinteilung
- Mangelnde Abgrenzung zwischen Pflege und Hauswirtschaft
- Fehlende oder unzureichende Pflege-/ Notfallstandards
- Unzureichende Einarbeitungskonzepte
- Fehlendes Fortbildungskonzept

8. bauliche Mängel

- Renovierungs-/ Sanierungsbedarf in Bewohnerzimmern, Gemeinschaftsräumen, Sanitärbereich und Hauswirtschaft
- Fehlende atmosphärische Gestaltung der Bäder
- Umnutzung des Zimmers zur vorübergehenden Nutzung zum dauernden Wohnen von Bewohnern
- Fehlende Anzeige bzw. Abstimmung bei der Umnutzung von Räumen
- Fehlende oder zu kurze Klingelschnüre der Notrufanlage

- Stolpergefahren durch unebene Fußbodenbeläge oder Teppiche, nicht griffsichere Handläufe
- Unzureichende Orientierungshilfen (fehlende visuelle Reize, Infotafeln ungünstig angebracht und schlecht lesbar)
- Fehlende bzw. nicht ausreichende Abstellräume
- Beleuchtung zu dunkel, nicht bewohnerorientiert
- Raumtemperatur nicht angemessen
- Mängel in der betrieblichen Sicherheit (z.B. Feuerlöscher, Fluchtwegepläne, Brandschutztüren, Brandschutzübungen)

9. Hygienemängel

- Unzureichende Hygienepläne / Hygienekonzept bzw. Durchführungsnachweise
- Offene Regale in Feuchträumen für die Lagerung von Pflegemitteln/ Inkontinenzmaterialien
- Fehlende Seifen- und Desinfektionsmittelspender
- Unaufgeräumte Arbeitsräume und Dienstzimmer, voll gestellte Pflegebäder
- Mangelnde Lüftung in Bädern / Schimmelbefall
- Mangelhafte Durchführung der Reinigung / schadhafte Materialien, die die Reinigung erschweren
- Mangelnde Küchensauberkeit (Information der Lebensmittelaufsicht)

10. Mängel bei der Medikamentenaufbewahrung

- fehlende Kennzeichnung mit Namen und Anbruchdatum
- keine fachgerechte Lagerung (z.B. fehlende Kühlung)
- Vorratshaltung von Medikamenten / keine zeitnahe Entsorgung abgesetzter Medikamente
- Unsachgemäßer Umgang mit Betäubungsmitteln
- Kein zeitnahes Stellen von Tropfen
- Unsaubere und nicht abschließbare Medikamenten- und Kühlschränke

Aufgrund der zwischen den Einrichtungen und den Apotheken geschlossenen Verträge wurden bis auf wenige Ausnahmen regelmäßige Kontrollen der Medikamente durch die Apotheken durchgeführt.

11. unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen

- vereinzelt Einwilligungen nur von Angehörigen oder Betreuern ohne den erforderlichen Gerichtsbeschluss
Überwiegend liegen jedoch die notwendigen Genehmigungen des Amtsrichters in den Einrichtungen aktuell vor.

12. Mängel in Heimverträgen

- Unvollständiges Ausfüllen der Heimverträge (z.B. Zimmer-Nr., keine Vertragsänderung bei Umzug im Heim)
- Unzulässige Klauseln im Heimvertrag
- Keine schriftliche Vereinbarung von Zusatzleistungen
- Unzulässige Vereinbarung von Zusatzleistungen oder unangemessene Entgelthöhe
- Unvollständige Begründung bei Entgelterhöhungen

13. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung

- Notwendige Neuwahlen werden nicht zeitnah veranlasst
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mitgliederzahl (Ausnahme möglich)
- Keine jährlichen Bewohnerversammlungen und kein Tätigkeitsbericht des Heimbeirates

14. Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

- Essen ist nicht immer auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner/innen abgestimmt
- Teilweise noch starre Zeiten, insbesondere sehr frühes Abendessen
- Bei Untergewichtigkeit (niedriger BMI-Wert) wird nicht immer fach- und sachgerecht reagiert, kein Führen eines Ernährungsplanes
- Pürierte Kost wird häufig insgesamt zerkleinert anstatt die einzelnen Bestandteile wie Gemüse, Fleisch und Kartoffeln einzeln püriert zu reichen
- Kein hinreichend nachvollziehbares Ernährungsassessment / hauswirtschaftliches Konzept fehlt
- Fehlende schichtbezogene Summierung bei Trinkplänen

IV. Bescheide

1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG.

In dieser Zahl sind auch die Anordnungen erfasst, die bei Betreiberwechseln oder Erweiterungen von Heimen notwendig waren und Bestandteil der heimrechtlichen Bestätigung geworden sind. In drei Fällen handelt es sich um Anordnungen, die nach Mängelberatung zur Abstellung von Mängeln erforderlich geworden sind.

2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG.

3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG

In einem Fall wurde es erforderlich, eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme nach Abs. 3 auszusprechen, da die erforderlichen Anforderungen nach dem Heimgesetz zum Zeitpunkt der Eröffnung noch nicht erfüllt waren. Die Untersagung konnte jeweils nach Feststellung, dass die Voraussetzungen nunmehr erfüllt waren, aufgehoben werden.

4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG

5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG im Berichtszeitraum

6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV im Berichtszeitraum

Hier sind die wichtigsten Gründe für die Bescheiderteilung zu benennen:

- Verzicht auf ein Pflegebad bei eigenen Duschbädern für die Bewohnerzimmer und nur geringfügiger Überschreitung der Platzzahl

7. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV im Berichtszeitraum

8. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimpersV im Berichtszeitraum

V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Heimgesetz besteht aus Vertretern der Heimaufsicht, des Landesverbandes der zuständigen Pflegekasse für den Kreis Segeberg, hier die Landwirtschaftliche Pflegekasse, der AOK, dem Sozialhilfeträger und dem MDK. Zusätzlich kommen als Gäste Vertreter des Gesundheitsamtes und des Betreuungsamtes hinzu.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner/innen und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung eng zusammenzuarbeiten. Sie sollen sich daher gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben.

Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wird der Vorsitz durch die Heimaufsicht ausgeübt.

Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich regelmäßig mindestens zwei Mal im Jahr zum gegenseitigen Austausch und zur Information. Dabei werden die anstehenden Fragen ausführlich diskutiert, um einvernehmlich Lösungen herbei zu führen. Darüber hinaus besteht ein intensiver telefonischer und schriftlicher Austausch insbesondere mit den Vertretern der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger.

Die Arbeitsgemeinschaft gibt den Einrichtungen im Kreisgebiet in einem öffentlichen Teil der Sitzung regelmäßig die Gelegenheit zu aktuellen Themen Fragen an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu richten. Dieses Angebot wird von diversen Heimen auch als Möglichkeit zum Informationsaustausch angenommen.

VI. Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht :

- Prüfung der Anforderungen an den Betrieb eines Heimes bei Betreiberwechseln in acht Fällen sowie Beratung und Prüfung bei Erweiterungsbauten in diversen Fällen
- Begleitung von Insolvenzverfahren bei vier Einrichtungen zur Überwachung, dass der laufende Betrieb gesichert ist, indem eng mit Kostenträgern und Insolvenzverwalter zusammen gearbeitet wird.
- Beratung zu Pflegekonzepten sowie zu nachvollziehbaren Ernährungsassessments, zur Implementierung der Nationalen Expertenstandards, Dokumentationsvereinfachung (Tagespflegepläne)

Anhang

Erreichbarkeit der Heimaufsicht

(Adresse, Name eines Ansprechpartners, Telefon, Fax, E-Mail)

Anschrift der Heimaufsicht:

Kreis Segeberg

Heimaufsicht

Hamburger Straße 30

23795 Bad Segeberg

Ansprechpartner/innen:

Frau Schröder

Tel.: 04551/951-457

email: christine.schroeder@kreis-se.de

Frau Danger

Tel.: 04551/951-505

email: elvira.danger@kreis-se.de

Frau Dreßen

Tel.: 04551/951-505

email: barbara.dressen@kreis-se.de

Frau Lütje

Tel.: 04551/951-483

email: wencke.lütje@kreis-se.de

Frau Rohlfs

Tel.: 04551/951-483

email: ina.rohlf@kreis-se.de

Herr Haß

Tel.: 04551/951-298

email: ruediger.hass@kreis-se.de